

# Straßenverkehrsrecht

---

## für Lohnunternehmer



LU  
Lohnunternehmer  
Service GmbH



# Verbraucht bis zu 40 % weniger als ein Traktor: der Unimog U 400.

Vergleichen lohnt sich. Denn der Unimog macht sich als professioneller Geräteträger und Zugmaschine schon an der Zapfsäule bezahlt: Mit bis zu 40 % weniger Kraftstoffverbrauch und bis zu 40 % weniger Emissionen als ein Ackerschlepper. Laut DLG-Vergleichsstudie beträgt die Kraftstoffersparnis dabei durchschnittlich 13 Liter pro Betriebsstunde. Mehr Informationen bei Ihrem Unimog-Partner oder unter [www.mercedes-benz.de/unimog](http://www.mercedes-benz.de/unimog)



## Mercedes-Benz





## LIEBE LESER,

Landtechnik fasziniert. Insbesondere die landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge oder die angebauten Geräte werden immer größer, schneller und schwerer. Mehr Fläche pro Stunde, mehr Transportvolumen, mehr Produktivität und mehr Fahrerentlastung soll erreicht werden. Dies geht in einem rasanten Tempo von statten und wir als Dienstleister spielen oft die Hauptrolle.

Das hat alles seinen Sinn, aber eben auch seine Konsequenzen. Eine Konsequenz ist das regelmäßige Anstoßen an Grenzen, mit der Lohnunternehmer im öffentlichen Straßenverkehr konfrontiert werden. Diese Grenzen werden vom Gesetzgeber in Verordnungen, Richtlinien und Gesetzen vorgegeben und je nach Bundesland oft auch noch unterschiedlich ausgelegt. Beispiele sind Achslasten, Gesamtgewichte, Vorbau Maße, Führerscheinregelungen, Überbreiten, Maut oder EU-Kontrollgeräte. Jeder, der sich mit dieser modernen und schlagkräftigen Technik in Deutschlands öffentlichen Straßenverkehr bewegt, muss wissen was er darf und was nicht.

Aus diesem Grund gibt der Bundesverband Lohnunternehmen die neue Broschüre all denen an die Hand, die sich im Profieinsatz mit moderner landwirtschaftlicher und kommunaler Technik im Straßenverkehr bewegen müssen. Dazu zählen neben den Lohnunternehmern selbst insbesondere auch die Fahrer. Aber auch die Hersteller der Technik sollten die Grenzen, die den Lohnunternehmern vorgegeben sind, kennen und berücksichtigen.

Herr Günter Heitmann von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist einer der bundesweit anerkanntesten Verkehrsrechtexperten und bei Herstellern und Lohnunternehmern bestens bekannt. Er hat zusammen mit dem BLU diese wertvolle Information für professionelle Dienstleister erstellt.

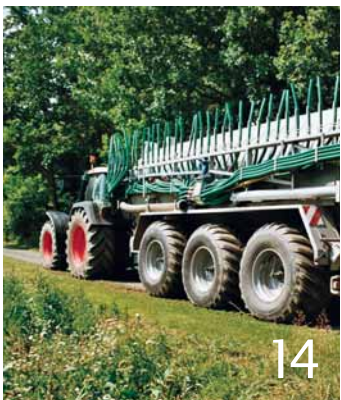
Nutzen Sie diese Broschüre für sich und für Ihre Mitarbeiter.

**Alfred Schmid,**  
*Geschäftsführer Bundesverband  
Lohnunternehmen*



8

**Fahrzeugbauarten:** Angehängte Iof Arbeitsgeräte



14

**Straßenverkehrs-  
zulassungsordnung  
(StVZO):**  
Abmessung und Gewichte

**Fahrzeugzulassungsver-  
ordnung (FZV)/Straßen-  
verkehrs-zulassungsord-  
nung (StVZO):** Bereifung



18

Stand 1. Februar 2009

**Editorial**..... 3  
**Impressum** ..... 41

■ **Fahrzeugbauarten**

Zugmaschinen ..... 6  
 Anhänger ..... 7  
 Angehängte Iof Arbeitsgeräte ..... 8  
 Selbstfahrende  
 Arbeitsmaschinen ..... 9  
 Sonderfahrzeuge ..... 9  
 LKW und Sattelzug ..... 10

■ **Fahrzeugzulassungsverord-  
nung (FZV)/Straßenverkehrs-  
zulassungsordnung (StVZO)**

Zulassungsrecht ..... 12  
 Schlüsselnummern ..... 12  
 Überwachung der Fahrzeuge..... 14  
 Abmessung und Gewichte ..... 14  
 Anhängelast und  
 Verbindungseinrichtungen..... 15  
 Bremsen ..... 16  
 Bereifung..... 18  
 Ausnahme- und Erlaubnisrege-  
 lungen von den Vorschriften ..... 22

■ **Haftpflichtversicherung**

Haftpflichtversicherung ..... 23

■ **Kontrollgeräte**

Kontrollgeräte für Lenk-  
 und Ruhezeiten ..... 24

■ **Fahrerlaubnisverordnung**

Umstellung der alten in neue  
 Fahrerlaubnisklassen ..... 26  
 Neue Fahrerlaubnisklassen ..... 27  
 Übersicht der Klassen ..... 27

■ **Kfz Steuerrecht (KraftStG)**

Ausnahmen gemäß § 3 ..... 28

■ **Güterkraftverkehrsrecht**

Ausnahmeregelung § 2 ..... 28

■ **Berufskraftfahrerqualifi-  
kationsgesetz (BKfFQG)**

Geltungsbereich ..... 29

- **Autobahnmaut**  
Befreiung von der Mautpflicht .... 30
- **Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)**  
Befreiungsvorschriften ..... 30
- **Straßenverkehrsordnung (StVO)**  
Verhalten im Straßenverkehr ..... 32  
Halterpflichten ..... 32  
Ladungssicherung ..... 33  
Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme ..... 33  
Straßenverunreinigung ..... 34  
Gewichtsbeschränkte Straßen .... 34  
Sonntagsfahrverbot ..... 35
- **Transport für Iof Betrieb oder Gewerbe**  
Übersicht..... 35
- **Kommunaler Einsatz**  
Einsatz für Kommunen mit Traktoren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ..... 36
- **Traktoren bis 60 km/h**  
Was ist zu beachten? ..... 37
- **Sicherheitsprüfung von Maschinen**  
Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VGS) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ..... 40
- **Punktecatalog bei Überladung**  
Übersicht..... 41
- **LKW-/Sattelzug-Einsatz im Güterverkehr**  
Übersicht..... 42
- **Kontakt und Literatur**  
Kontakt und Literatur ..... 43



**Straßenverkehrsordnung (StVO):**  
Verhalten im Straßenverkehr

32



**Straßenverkehrsordnung (StVO):**  
Gewichtsbeschränkte Straßen

34

**Kommunaler Einsatz:** Einsatz für Kommunen mit Traktoren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen



36

## 6 FAHRZEUGBAUARTEN

# Fahrzeugbauarten

In LU-Betrieben werden unterschiedliche Fahrzeuge und Arbeitsgeräte eingesetzt. Beim Einsatz für Iof Zwecke sind die Vorschriften der Zugmaschinen, Anhänger, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte vergleichbar mit denen eines Iof Betriebes.

## Zugmaschinen

Zugmaschinen dienen zum Ziehen, Antreiben, Tragen und Schieben von Fahrzeugen. Sie haben die Schlüsselnummern 8700, 8710 (neu: 8910) und 8720 (neu: 8920).



■ Zugmaschinen/Ackerschlepper 8710 (neu: 8910) mit Anbaugeräten.

■ Knicklenker:  
Zugmaschine/  
Ackerschlepper  
8710 (neu: 8910)



■ Zugmaschinen mit verkürzter Ladefläche:  
Zugmaschine 8700 oder Ackerschlepper 8710  
(neu: 8910), z. B. Unimog.



■ Zugmaschinen/Geräteträger 8720  
(neu: 8920) mit Aufbaufeldspritze.

## Anhänger

Es gelten besondere Regeln für Anhänger des LU-Betriebes. Alle Anhänger müssen ab 6 km/h eine Zulassung haben und unterliegen damit der Überwachung. Zu diesen Anhängern zählen unter anderem auch Ladewagen, Düngerstreuer, Gülleverteilerwagen, Dungstreuer oder Klärschlammfahrzeuge. Achten Sie auf die Eintragung in der Betriebserlaubnis.



### Kommentar

Obwohl die Anhänger von LU-Betrieben für Iof-Arbeiten bei Landwirten eingesetzt werden, ist bei mehr als 6 km/h Geschwindigkeit die Zulassung erforderlich (BVG Urteil aus dem Jahr 1979).



■ *Kurzschnittladewagen sind Anhänger.*



■ *Hinter Anhänger dürfen Anbaugeräte bis zur Transportbreite von 3 Meter mitgeführt werden. Diese Anbaugeräte sind mit elektrischen Einrichtungen und Warntafeln kenntlich zu machen. Weisen Sie beim Kauf darauf hin.*

8 FAHRZEUGBAUARTEN



### Angehängte Iof Arbeitsgeräte

Angehängte Iof Arbeitsgeräte wie Feldspritze, Strohpresse, Bodenbearbeitungsmaschinen usw. fallen generell nicht unter die Zulassungsverfahren (§ 3 FZV). Ab einer zulässigen Gesamtmasse von 3 t ist für angehängte Arbeitsgeräte eine Betriebserlaubnis erforderlich.



■ Durch Abstütungen an den Koppelpunkten kann die Kippgefahr hochgebauter, angehängter Arbeitsgeräte eingeschränkt sein.



■ Anhangte Iof Arbeitsgerate fuhren das Wiederholungskennzeichen eines Traktors des LU-Betriebes, ganz gleich wie schnell gefahren wird. Der Hersteller gibt die Hochstgeschwindigkeit vor.

## Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sFA)



- Teleskoplader, eingestuft als Zugmaschine, dürfen zwei Anhänger mitführen. Achten Sie auf die technischen Hinweise des Herstellers bezüglich der Anhängelast.



- Hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen dürfen bis 3 Meter breite Arbeitsgeräte angebaut mitgeführt werden.

Diese Maschinen sind eine Unterart der lof Arbeitsgeräte und im Anhang des § 2 FZV in einer Liste aufgeführt. Sie sind nicht dem Gütertransport zuzuordnen. Sfa sind generell von der Kfz-Steuer befreit und bis zur bbH von nur 20 km/h von den Zulassungsverfahren befreit. Ein Schild mit einem Namen und Wohnort ist am Fahrzeug anzubringen. Es darf ein Anhänger mitgeführt werden, wenn eine geprüfte Kupplung und Anhängelast in der Betriebserlaubnis eingetragen sind.



- Selbstfahrende Arbeitsmaschine bis 20 km/h mit Schild: Name, Wohnort



- Selbstfahrende Arbeitsmaschine mit Gleiskette.

### Kommentar

Überprüfen Sie die Betriebserlaubnis! Es ist durchaus möglich, dass ein als selbstfahrende Arbeitsmaschine bekannter Teleskoplader in den Fahrzeugpapieren als Zugmaschine Geräteträger eingetragen ist.

## Sonderfahrzeuge

Sonderfahrzeuge für die Landwirtschaft können ebenfalls von der Kfz-Steuer (§ 3 Kfz-Steuer-gesetz) befreit sein. Die Eintragung in den Fahrzeugpapieren gibt den Hinweis auf die Bauart mit der entsprechenden Schlüsselnummer und dem Vermerk des Einsatzzweckes (u. a. „Bestimmt und ausschließlich geeignet zum Ausbringen von Gülle und Fäkalien“) wieder.



- IFA Kfz kann eingestuft sein als selbstfahrende Arbeitsmaschine, Sonderfahrzeug oder Zugmaschine Geräteträger.

10 FAHRZEUGBAUARTEN



■ *Selbstfahrende Arbeitsmaschine.*

**Anmerkung**

Die Entscheidung als **Sonderfahrzeug** bedeutet, dass nur bestimmte Güter transportiert werden können.

Als **Zugmaschine/Geräteträger** – kein Sonderfahrzeug – darf man mit der Hilfsladefläche oder dem Tank alle möglichen lof Erzeugnisse und Bedarfsgüter transportieren, allerdings dann nur bis 40 % von der Gesamtmasse des Fahrzeuges.

Eine selbstfahrende Arbeitsmaschine – kein Sonderfahrzeug – darf bei Fahrten auf öffentlichen Straßen keine Güter transportieren.

werden als Selbstfahrer bei den LU eingesetzt.

Diese Fahrzeuge müssen bei mehr als 2,55 m Breite eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO in den Fahrzeugpapieren eingetragen werden, weil es in der Regel keine lof Arbeitsmaschinen nach § 2 FZV sind.



■ *Zugmaschine mit Anhänger.*

Ein amtlich anerkannter Sachverständiger des TÜV oder der DEKRA (neue Bundesländer) hat dies durch ein Gutachten zu bestätigen. Allerdings können die Finanzämter vor Ort eigenständig über eine Kfz-Steuerbefreiung gemäß § 3 Kfz-Steuerengesetz entscheiden. Auch aus der Bauindustrie kommende Fahrzeuge wie Radlader oder Bagger

Lkw und Sattelzug

Sattelzugmaschinen und Lkw sind in der Regel nicht von der Kfz-Steuer befreit. Lediglich die Sattelaufleger (u. a. Muldenkipper) und Anhänger können von der Kfz-Steuer (§ 10 Kfz-Steuerengesetz) befreit werden.

Eine Befreiung vom Kontrollgerät und dem Güterkraftverkehrsgesetz sind nicht gegeben. Die FE-Klasse CE ist notwendig (siehe Seite 42).



**WALTERSCHEID**

**GKN WALTERSCHEID GMBH**  
Hauptstraße 150  
D-53797 Lohmar  
Tel.: +49 2246 12-0  
www.walterscheid.com

## EINE STARKE GELENKWELLE ERKENNT MAN LEICHT



Walterscheid  
das Original

*„Die Walterscheid-Raute macht es deutlich: Qualität made by Walterscheid. Dieses Zeichen garantiert, was ein Landwirt von einer Gelenkwelle erwartet: Zuverlässigkeit im täglichen Einsatz.“*

Nina Dahl, Fachberatung Service & Distribution  
GKN Walterscheid, Lohmar



**AUF IHRE ANFORDERUNGEN ABGESTIMMT**



**KEINE KOMPRO- MISSE BEIM GELENKWELLEN- KUPPELN**



**OPTIMALE KRAFTVERTEILUNG**



**NUR EINMAL PRO SAISON ABSCHMIEREN**

# Fahrzeugzulassungs- und Straßenverkehrszulassungsverordnung (FZV) und (StVZO)



## Zulassungsrecht § 1 FZV

Kfz und ihre Anhänger mit mehr als 6 km/h bbH müssen eine Betriebserlaubnis (BE) bzw. ein Zulassungsdocument haben, wenn mit ihnen auf öffentlichen Straßen gefahren wird.

- Die Fahrzeuge haben in der Regel in Fahrtrichtung rechts ein Typenschild und die Fahrgestellnummer.

### Anmerkung

Für zulassungsfreie Fahrzeuge wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit oder angehängte lof Arbeitsgeräte bis 3 t zG wird von Herstellern teilweise nur ein Gutachten für eine BE mitgeliefert. Das zuständige Straßenverkehrsamt muss dann noch die BE erteilen.

## Schlüsselnummern § 2 FZV (Anhang)

Schlüsselnummern sind wichtig. Fahrzeuge und angehängte Arbeitsgeräte mit Betriebserlaubnis erhalten gemäß dem systematischen Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten (§ 2 FZV) eine Schlüsselnummer.

Für die lof Zugmaschinen sind es 8700, 8710 (neu:

Schlüsselnummern		
zu 1	872000	zu 2 8749 zu 3 201000-
1	ZUGM. GERAETETRAEGER	
2	AGCO (D)	

- Die Schlüsselnummer ist unter Nummer „zu 1“ in der oberen Zeile der Fahrzeugpapiere enthalten.



8910) Ackerschlepper und 8720 (neu: 8920) Geräte-träger. Besonders mit 8710 (neu: 8910) und 8720 (Neu:

- Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit der Schlüsselnummer u. a. 1611 bedeutet die „11“ lof Arbeitsmaschine.

8920) verbinden sich Vergünstigungen (u. a. Agrardieselvergütung, keine Autobahnmaut, keine Abgasuntersuchung AU).

Der **Stapler** kann zulassungs- und Kfz-steuerrechtlich als selbstfahrende Arbeitsmaschine eingestuft sein (seit November 2003). Als Bauart gilt allerdings Sonder-Kfz-Stapler mit der Schlüsselnummer 189000.

Die Haftpflichtversicherung ist mit der zuständigen Versicherung zu regeln.

Für **angehängte Iof Arbeitsgeräte** (z. B. 781118 Arbeitsgerät Schädlingsspritze oder 781115 Arbeitsgerät Stroh- u. Heupresse) beinhaltet die Zahl „11“ den Begriff „Iof Arbeitsgerät“. Nach dem Merkblatt für angehängte Iof Arbeitsgeräte unterliegen diese nicht der Zulassungspflicht.



### Neue Fahrzeugscheine

Seit Oktober 2005 gibt es neue Fahrzeugscheine, Teil I ersetzt den bisherigen Fahrzeugschein und der Teil II den Fahrzeugbrief. Der Fahrzeugschein ist wie bislang bei Fahrten auf öffentlichen Straßen mitzuführen. Insbesondere bezüglich der Zuordnung in den Fahrzeugpapieren von Schlüsselnummern sind Änderungen festzustellen. In Feld J und 4 sind die Schlüsselnummern enthalten. In Feld 5 mit den Zeilen 1 und 2 die Bauart des jeweiligen Fahrzeuges.

### Beispiele von Schlüsselnummern

Zugmaschinen	J / 4: 87 0000
Ackerschlepper	J / 4: 87 1000 (neu: 89 1000)
Geräteträger	J / 4: 87 2000 (neu: 89 2000)

Bei selbstfahrenden Iof Arbeitsmaschinen steht die 11 für Land- oder forstwirtschaftlich „Iof“

Mähdrescher	J / 4: 16 1107
nicht aufgeführt	J / 4: 16 1199

angehängte Iof Arbeitsgeräte

Presse für Stroh und Heu	J / 4: 78 1115
Pflanzenschutzspritze	J / 4: 78 1118

Arbeitsmaschinen aus der Bauindustrie

Bagger/Schauffelader	J / 4: 16 1203
----------------------	----------------

## 14 FZV/StVZO

## Überwachung der Fahrzeuge § 29 StVZO

Zugelassene Kfz wie Zugmaschinen, Stapler, sfA, Sonderfahrzeuge und Anhänger müssen bis zu einer bbH von 40 km/h, unabhängig von der zulässigen Gesamtmasse, nur alle zwei Jahre zur Hauptuntersuchung (HU).



■ *SfA mit 40 km/h Höchstgeschwindigkeit.*

Ausnahme: Werden Fahrzeuge – gleich welcher Art – gewerbsmäßig ohne Stellung eines Fahrers vermietet, ohne dass sie für den Mieter zugelassen werden, so beträgt die Frist für die HU in allen Fällen 12 Monate.

Über 40 km/h bbH sind für Zugmaschinen mit mehr als 7,5 t und Anhänger mit mehr als 10 t zulässiger Gesamtmasse jährlich HU und halbjährlich die Sicherheitsprüfung (SP) relevant.

Die Abgasuntersuchung (AU) gilt nicht für Ackerschlepper, Geräteträger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

**Anmerkung**

Neu zugelassene Fahrzeuge mit mehr 40 km/h Höchstgeschwindigkeit müssen anfangs nicht unbedingt zur SP. Diese Prüfung erfolgt beispielsweise erst nach dem dritten Jahr. Das sollte man beim Kauf berücksichtigen.

## Abmessungen § 32 StVZO und Gewichte § 34 StVZO (35. Ausnahmeverordnung)

Zugmaschinen und Anhänger dürfen bis 2,55 m breit sein (über Breitbereifung bis 3 m, 35. Ausnahmeverordnung). Arbeitsgeräte und Arbeitsmaschinen dürfen bis 3 m breit sein.

Die Einzelfahrzeuglänge gilt bis 12 m. Das gilt auch für die Zugmaschinen mit Anbaugeräten. Die Zuggesamtlänge beträgt 18 m.



■ *Mit schweren Anbaugeräten sind die Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht zu berücksichtigen. Das Maß von Lenkradmitte nach vorn soll 3,5 m nicht überschreiten. Bei mehr als 3,5 m ist ggf. ein Einweiser erforderlich, 35. Ausnahmeverordnung.*

## Begrenzung Gesamtmasse

- Zugmaschine bis 18 t
- Gleiskettenfahrzeug bis 24 t (Ausnahme bis 32 t möglich)
- Zweiachsiger Gelenkdeichselanhänger bis 18 t
- Dreiachsiger Gelenkdeichselanhänger bis 24 t
- Starrdeichselanhänger je nach Achsenzahl und Achsabstand bis 30 t plus Stützmasse
- Zuggesamtmasse 40 t



■ Mit schweren Anbaugeräten an Güllewagen kann die Nutzmasse eingeschränkt sein. Selbst in den Fahrzeugpapieren wird teilweise auf die Einhaltung der Gewichte und Achslasten hingewiesen. Damit hat sich der Hersteller gewissermaßen abgesichert.

## Anhängelast § 42 und Verbindungseinrichtungen § 43 StVZO



■ Zwangsgelenkte Achsen sind bei hohen Lasten und Geschwindigkeiten erforderlich.



■ Nutzen Sie Kupplungsbolzen mit Ballen, damit das Spiel zwischen Bolzen und Öse gering bleibt.

Zugmaschinen haben in der Regel keine Begrenzung der Anhängelast in den Fahrzeugpapieren eingetragen.



■ Die Kugelkopfkupplung hat sich bewährt. Diese Untenanhängung kann Stützmassen bis 4 t tragen und bis 40 km/h Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine übernehmen. Das gilt für Zugmaschinen mit den Schlüsselnummern 8710 (neu: 8910) und 8720 (neu: 8920). Prüfen Sie Ausnahmen!

## Bremsen § 41 StVZO



Die Bremstechnik ist ein wichtiger Sicherheitsaspekt bei den immer schneller werdenden Fahrzeugen. Auflaufbremsen sollten über beide Achsen der Anhänger abbremsen, so sind auch Geschwindigkeiten bis 40 km/h möglich.

Vorteilhafter sind Zweileitungs-Druckluftbremsanlagen. Mit dieser Bremstechnik sind Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h möglich. Bei automatischen lastabhängigen Bremskraftreglern (ALB) entfällt das manuelle Einstellen am Anhänger. Neuerdings findet bei schnelleren Fahrzeugen auch das Anti-Blockiersystem (ABS) Abnehmer. Es verhindert das Blockieren der Räder und stabilisiert das Fahrzeug beim Bremsen, auch wenn die Straßen durch Feuchtigkeit oder Schnee glatt sind. Das ABS gilt für Kraftfahrzeuge mit mehr als 60 km/h und 3,5 t (§ 41 b StVZO).

Lassen Sie die Bremsen der Zugkombination bei anscheinend schlechter Bremswirkung sofort prüfen!

Einachsige Anhänger müssen in der Regel eine Bremsanlage bei mehr als 3 t Achslast haben. Wegen der



besonderen Bedingungen bei diesen einachsigen Arbeitsgeräten mit unterschiedlich hohen Rädern und auch wegen der höheren Betriebsgeschwindigkeiten werden meistens Druckluftbremsen verwendet.

**Anmerkung**

Bei angehängten Arbeitsgeräten ist keine eigene Betriebsbremsanlage erforderlich, wenn:

1. die Achslast des Arbeitsgerätes die Hälfte der Leermasse des ziehenden Fahrzeugs (Traktor), jedoch 3,0 t nicht übersteigt. Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist einzuhalten.
2. die Leermasse für ungefederte Arbeitsgeräte 3,0 t nicht übersteigt und die Leermasse des ziehenden Fahrzeugs (Traktor) nicht überschritten wird.



■ Automatisch lastabhängiger Bremskraftregler (ALB).



www.krone.de



# Fortschritt ist Bewegung



## Selbstfahrender Mähaufbereiter BiG M II

- 9,7 m Arbeitsbreite  
= Höchste Flächenleistung bis zu 15 ha/h
- Integrierte Schwadzusammenführung (optional)  
= Schwadablage oder Breitverteilung auf Knopfdruck
- Weltneuheit: SafeCut Mähscheibensicherung  
= Der patentierte Schutz vor Schäden

**Maschinenfabrik  
Bernard KRONE GmbH**  
Heinrich-Krone-Straße 10  
D-48480 Spelle

Tel.: +49(0) 5977 / 935-0  
Fax: +49(0) 5977 / 935-339  
E-Mail: [Info.Idm@krone.de](mailto:Info.Idm@krone.de)  
Internet: [www.krone.de](http://www.krone.de)

## Bereifung § 36 StVZO

Die Bereifung ist ein vorgeschriebener Teil des Fahrzeugs. Deshalb müssen in jedem Fall die zulässigen

Regelbedarf. Im Rahmen der 35. Ausnahme VO zur StVZO dürfen Zugmaschinen und Anhänger über die Breite von

2,55 m hinaus mit Breitbereifung eine Gesamtbreite bis 3 m haben, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung des § 70 StVZO und Erlaubnis gemäß § 29 StVO erforderlich ist. Lediglich die entsprechende Bereifung und die erforderliche Kenntlichmachung sind in den Fahrzeugpapieren zu vermerken. Bei einem Reifeninnendruck von 1,5 bar muss die volle Tragfähigkeit gewährleistet sein. Zurzeit wird diese Regelung geprüft. Nähere Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Landesverkehrsministerium.



■ *Traktor vorn und heckseitig mit 900 mm Breitbereifung. Die Breite von 3 m wird eingehalten.*

### Breiten von mehr als 3 m

Es sind eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO,

Bereifungsarten mit ihren entsprechenden Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren festgelegt, bzw. eingebaut sein. Das kann die Betriebserlaubnis, der Fahrzeugschein, die Zulassungsdokumente oder ein zusätzliches Beiblatt sein. Im Rahmen bodenschonender Maßnahmen werden Zugmaschinen, Anhänger und Arbeitsmaschinen mit Breitbereifungen bei möglichst geringem Reifeninnendruck eingesetzt. Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen gibt es bis zu einer Breite von 3 m keinen





■ *Es sind keine ausreichenden Radabdeckungen vorhanden, so dass eine Betriebsgeschwindigkeit von 25 km/h einzuhalten ist. Ein entsprechendes Geschwindigkeitsschild muss heckseitig vorhanden sein.*

die Erlaubnis gem. § 29 StVO und die Unbedenklichkeitsklärung der Haftpflichtversicherung erforderlich. (Siehe auch Seite 22 und 23 dieser Broschüre)

### Radabdeckungen

Mit der Nachrüstung von Breitbereifung ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Radabdeckung gemäß der Fahrgeschwindigkeit vorhanden ist.

Kfz und Anhänger über 25 km/h bbH benötigen eine Radabdeckung. Das gilt für die Vorder- und Hinterräder gleichermaßen.

### Anmerkung

Ausreichende Radabdeckungen verhindern, dass die Traktorkabine oder andere technische Geräte bei regennassen Straßen verschmutzen.



■ *Bis 25 km/h weniger als 2/3-Radabdeckung.*



■ *Bis 40 km/h mindestens 2/3-Radabdeckung.*



■ *Auch über 40 bis 60 km/h ist eine 2/3-Abdeckung ausreichend.*

### Doppelradssysteme

Bei der Nutzung von Doppelradsystem ist darauf zu achten, dass diese entsprechend der Reifengröße und der Schlepperleistung zugeordnet sind. Für Fahrzeuge mit breiten Abmessungen bei der Doppel- oder Zwillingsbereifung kann der Hersteller die Geschwindigkeit aus technischer Sicht begrenzen oder, weil die Kotflügel nicht die erforderliche Reifenbreite abdecken.



■ Doppelradsystem.

### Tragfähigkeitskennzeichnung

LI	kg	LI	kg	LI	kg	LI	kg
101	825	119	1360	137	2300	155	3875
102	850	120	1400	138	2360	156	4000
103	875	121	1450	139	2430	157	4125
104	900	122	1500	140	2500	158	4250
105	925	123	1550	141	2575	159	4375
106	950	124	1600	142	2650	160	4500
107	975	125	1650	143	2725	161	4625
108	1000	126	1700	144	2800	162	4750
109	1030	127	1750	145	2900	163	4875
110	1060	128	1800	146	3000	164	5000
111	1090	129	1850	147	3075	165	5150
112	1120	130	1900	148	3150	166	5300
113	1150	131	1950	149	3250	167	5450
114	1180	132	2000	150	3350	168	5600
115	1215	133	2060	151	3450	169	5800
116	1250	134	2120	152	3550	170	6000
117	1285	135	2180	153	3650		
118	1320	136	2240	154	3750	179	7750

LI = Last-Indizes



■ Transport der Außenräder in der Heckhydraulik des Traktors (Twin Räder Grasdorf Wennekamp GmbH)

### Transport von Reifen

Wegen großer Überbreite – beispielsweise über 3,5 m Transportbreite – können die Außenräder der Doppelbereifung an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Traktoren nicht angebaut mitgeführt werden. Der Transport dieser Außenräder zum Feld kann vom Traktor übernommen werden.

### Geschwindigkeitskennbuchstaben

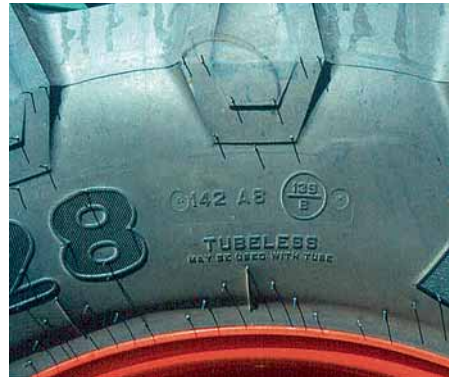
GSY	km/h	GSY	km/h
A2	10	D	65
A6	30	D	65
A7	35	E	70
A8	40	F	80
B	50	G	90
C	60	J	100

GSY = Geschwindigkeitssymbole

- Die Reifenbezeichnung 179 A8 bedeutet: 7750 kg Tragkraft bei 40 km/h.  
Die Reifenbezeichnung 169 D bedeutet: 5800 kg Tragkraft bei 65 km/h  
Tragfähigkeits-Kennzeichnung.

### Die Tragfähigkeit der Reifen

AS Reifen



- Die Reifenbezeichnung 142 A8 bedeutet: 2650 kg Tragkraft bis 40 km/h.  
Die Reifenbezeichnung 139 B bedeutet: 2430 kg Tragkraft bei 50 km/h.

AW Reifen



## Ausnahmegenehmigung § 70 StVZO und Erlaubnisregelung § 29 StVO für lof Fahrzeuge und Arbeitsgeräte.



- Im Rahmen der 35. Ausnahme VO zur StVZO dürfen Zugmaschinen und Anhänger über die Breite von 2,55 m hinaus mit Breitbereifung eine Gesamtbreite bis 3 m haben.

Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen gibt es bis zu einer Transportbreite von 3 m keinen Regelbedarf.



- Bei mehr als 3 m Transportbreite sind eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 StVO erforderlich.

### Genehmigungsverfahren bei größeren Abmessungen und Achslasten der gesetzlichen Vorschriften:

- Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO (Gutachten vom Hersteller). Häufig wird nur ein Gutachten gemäß § 70 StVZO mitgeliefert. Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO hat dann der Lohnunternehmer zu besorgen.
- Unbedenklichkeitserklärung der Versicherung.
- Erlaubnisverfahren nach der § 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO vom zuständigen Straßenverkehrsamt.
- Beachten Sie auch die Genehmigung für Straßen in Nachbarkreise oder in benachbarte Bundesländer.

### Vereinfachtes Verfahren

Das vereinfachte Verfahren wurde bislang praktiziert in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Hessen. (Siehe Tabelle S. 23)

Bei vorhandener Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und Unbedenklichkeit der Versicherung sollen die entsprechenden Fahrzeuge auf einer § 29 StVO Liste geführt werden. Bei zu wechselnden überbreiten Arbeitsgeräten soll die Ausnahmegenehmigung/Erlaubnis auf das Zugfahrzeug übertragen werden. Fahrer bzw. Halter sollen den Fahrweg mehr eigenverantwortlich prüfen. Darüber hinaus sind bei größeren Abmessungen und Achslasten Einzelverfahren mit besonderen Auflagen einzukalkulieren.

**Vereinfachtes Verfahren**

Breite	Länge	Einzelfahrzeug	*Zuglänge	**Achslast
3 m	12 m		18 m	11,5 t
bis 3,5 m	13,20 m		18,75 m	12,65 t

\* mit Auflagen                      \*\* nur für selbstfahrende Arbeitsmaschinen

**Anmerkung**

Nehmen Sie vor der Beantragung für eine Erlaubnis gemäß § 29 StVO Verbindung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf und weisen Sie auf die etwaige neue Regelung hin. Prüfen Sie dabei u. a. den Zeitraum der Erlaubnis, die Auflagen z. B. privates Begleitfahrzeug ab welcher Breite und die Gebühren.

**§ 29 StVO Liste (Sammelliste)**

**Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr/Überführungsfahrten von LoF-Fahrzeugen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten**

Die oben genannte Firma beantragt gem. §§ 44,46 und 47 StVO eine

Einzel-                       Dauer-

**Erlaubnis**  
gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum und/oder Schwervertransporten; die erforderliche(n) Ausnahmegenehmigung(en) gem. § 70 StVZO lag(en) der Erlaubnisbehörde vor.

**Ausnahmegenehmigung**  
gem. §46 Abs. 1 Nr. 2 + 5 StVO zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen für die Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge

am/vom	bis einschließlich	Fahrten (Anzahl)		Konvoi	Zahl der Fahrzeuge
01.01.2005	31.12.2008	unbekannt		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fz.-Art	Amtl. Kennzeichen	Fz.-Hersteller	Typ u. Ausführung	Fz.-Ident-Nr.	Fahrzeugbreite
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	CASE (USA)/ H.&B. Technik (D)	2388 E/ SW 1030	4N5J49BMC20290609/ TPN5000817	3,47
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	CASE (USA)/ H.&B. Technik (D)	2388 E/ SW 1030	4N5J49BMCY0290068/ TPN5000373	3,47
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	CNH (B)/ Gattermann (D)	301/ SWW CX	301388006/ TPN9001126	3,29
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	NEW HOLLAND (B)/ Gattermann (D)	TX 67/ SWW 20	441238004/ TPN9000770	3,29
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	NEW HOLLAND (B)/ Gattermann (D)	TX 67/ SWW 20	441138004/ TPN9000653	3,29
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	NEW HOLLAND (B)/ Gattermann (D)	TX 67/ SWW 20	441046028/ TPN000311	3,29
Mähdrescher mit Schneidwerkwagen	ohne	NEW HOLLAND (B)/ NEW HOLLAND (D)	TX 68/ SWW 20	501070040/ TPN7000413	3,49
Ackerschlepper mit lof-Arbeitsgerät	SHG-HM 102	AGCO (D)	926	926233443	3,40

# Haftpflichtversicherung

Man unterscheidet die Betriebshaftpflicht- und Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Betriebshaftpflicht wird für zulassungsfreie Fahrzeuge verwendet. Die Kfz-Haftpflichtversicherung wird als Nachweis bei

der Zulassung von Fahrzeugen verlangt. Bei LU wird daneben noch eine Bruchversicherung, die für Schäden bei den Einsätzen Verwendung findet, berücksichtigt.

# Kontrollgeräte für Lenk- und Ruhezeiten

Fahrtschreiber, EG-Kontrollgerät, digitaler Tachograph.

Mit einem Fahrtschreiber oder dem EG-Kontrollgerät lassen sich Lenk- und Ruhezeiten und die gefahrenen Geschwindigkeiten feststellen. Schaublätter (Tachoscheibe) sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen; der Kraftfahrzeughalter hat sie mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Auf jeder Fahrt muss mindestens ein Ersatzschaublatt mitgeführt werden.

Grundsätzlich gelten die fahrpersonalrechtlichen Vorschriften über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer, die im Straßengüter- und Personenverkehr tätig sind.

## Generell ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Fahrzeuge zur Personen- und Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t einschließlich Anhänger.
- Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h (Angabe in Zulassungsbescheinigung). Dies gilt auch im Bereich des gewerblichen Güterkraftverkehrs.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschine im Sinne des § 2 Nr. 17 FZV.

## Weitere für LU wichtige Ausnahme:

Ausgenommen sind land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Schlüsselnummern 8700, 8710/neu: 8910, 8720/neu: 8920), die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least.

## Anmerkung

Diese Ausnahme gilt nur für lof-Zugmaschinen und nicht etwa für LKW bzw. Sattelzüge.

Hierbei können auch lof-Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h auch mit Anhänger eingesetzt werden. Die Beförderung bezieht sich auf lof-Erzeugnisse und Bedarfsgüter im Auftrag und auf Rechnung von Land- und Forstwirten.

Liegt eine der Ausnahmen vor, so kann das Kontrollgerät ausgeschaltet werden. Besteht hingegen die Pflicht zur Bedienung eines Kontrollgerätes, so sind während der Fahrt die Fahrerkarte bzw. die Schaublätter (Tachograph) des laufenden Tages



## Kommentar

**Urteil:** Eingebaute, aber nicht erforderliche eichfähige Fahrtschreiber/EG-Kontrollgeräte übernehmen ausschließlich die Funktion eines Geschwindigkeitsmessers, und es müssen keine Scheiben eingelegt werden (Bay ObLG v. 11. 10. 1990). In der Regel unterliegen eichfähige Fahrtschreiber und EG-Kontrollgeräte alle 2 Jahre der Prüfpflicht. Dies gilt nicht bei eingebauten Kontrollgeräten in Fahrzeugen, die gemäß der Ausnahmerechnungen nicht bedient werden müssen.

sowie der vorausgehenden 28 Tage mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollperson auszuhändigen. Wurde in den vergangenen 28 Tagen ein Fahrzeug gelenkt, für das eine Nachweispflicht nicht besteht, so ist bei einer Kontrolle eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmers vorzulegen. Diese muss zwingend maschinell erstellt sein.

## Anmerkung

Bei gewerblichen Transporten ist die Benutzung eines Kontrollgerätes für Zugmaschinen mit mehr als 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH) zwingend erforderlich.



## Lösungen, die überzeugen.

Eine erfolgreiche Ernte ruht auf zwei Säulen: Leistungsstarke Technik, die unter allen Bedingungen das Maximum herausholt. Und ein intelligentes Konzept, das diese Technik effizient einsetzt. CLAAS verfügt über beides. Warum sonst nennt man uns den Erntespezialisten?

Ihr Erntespezialist | [claas.com](http://claas.com)

**CLAAS**

# Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

## Umstellung der alten in neue Fahrerlaubnisklassen

Alte Klassen	DDR Klassen vor Okt. '90	Neue Klassen seit 1. 1. 1999
1	A	A, A1, M, L
1a/1b	A	A1, M, L
4	M	M, L
5	T	L
3	B/BE	C1, C1E, B, BE, L, M, S CE 79* (auf Antrag), T (auf Antrag)
2	CE	C*, CE*, C1, C1E, B, BE, T, L, M, S

\* Die EU-Klassen C, CE und CE 79 hatten 50jährige und Ältere bis zum 31. 12. 2000 umzustellen. Auflage: Ärztliche und augenärztliche Untersuchungen, ansonsten darf man Kfz dieser Klassen nicht mehr fahren.

- Eine Umstellung ist gemäß § 24 der FahrerlaubnisVO auch nach dem Termin – also 50igsten Lebensjahr – jedoch noch möglich. Das gilt für die Klassen CE 79, C und CE (neu seit dem 30. 10. 2008). Solange keine Umstellung erfolgt ist, können die Fahrzeuge der o. g. FE-Klassen nicht gefahren werden.

## Neue Fahrerlaubnisklassen

Zugmaschinen mit Anhänger oder Arbeitsgeräten, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler lassen sich auch beim Einsatz durch LU für Landwirte meistens mit den Fahrerlaubnisklassen L und T fahren. Diese Fahrerlaubnisklassen sind unabhängig von der zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeuge, aber die Fahrzeugbauart und dessen durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit müssen berücksichtigt werden.



■ Fahrzeugkombination Klasse CE 79

### Die Klasse L

(Alter 16 Jahre) Sie gilt für Zugmaschinen bis 32 km/h

bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH) mit zwei Anhängern bis 25 km/h Betriebsgeschwindigkeit.

Generell: für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, auch mit einem Anhänger und Stapler bis 25 km/h bbH.

## Die Klasse T

Im Alter von 16 – 18 Jahre gilt sie für Zugmaschinen mit zwei Anhängern und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, auch mit einem Anhänger, bis 40 km/h bbH.

Ab 18 Jahre gilt sie für Zugmaschinen mit zwei Anhängern bis 60 km/h bbH.

Die Klasse T schließt L, M und S ein.

Der Winterdienst kann stets mit der Klasse T erfolgen.

## Bei mehr als 60 km/h

Sollte die oben genannte bbH von 60 km/h der Kfz überschritten werden und die zulässige Gesamtmasse des

Kfz mehr als 7,5 t betragen, sind nur noch die Klassen C/CE ausreichend.

Die Klasse C/CE (Voraussetzung B) kann man schon mit dem 18. Lebensjahr erwerben. Sollte dann kein gewerblicher Güterverkehr (§ 2 GüKG) stattfinden, dürfen die entsprechenden Kfz von 18jährigen gefahren werden.






## Für den Gewerbebetrieb

Beim Einsatz für Gewerbebetriebe (u. a. Spedition, Biogasanlagen, Baugewerbe) sind die nationalen Klassen L (ausgenommen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und

Stapler) und T nicht mehr ausreichend, weil die lof Zwecke nicht erfüllt sind. Da ist in der Regel nur noch die C/CE Klasse ausreichend.

Der Fahrer muss das 21. Lebensjahr vollendet haben. Bei Nichtbeachtung dieser Erfordernisse (nicht C/CE, keine 21 Jahre alt) liegt bei gewerblichen Transporten ein Fahren ohne Fahrerlaubnis vor. Diese Straftat ist nicht nur für den Fahrer, sondern auch für den Halter strafbar und zieht empfindliche Konsequenzen nach sich. Dies wiegt umso schwerer bei Auszubildenden zur Fachkraft Agrarservice.

## Übersicht der Klassen

EU-Klasse (mit lof Kl. L oder T)	Fahrzeuge der jeweiligen Klassen	Einschluß durch alte Klassen	Anmerkungen
<b>B (L)</b> 	<b>Kfz bis 3,5 t zG mit einem Anhänger bis 750 kg zG.</b> Auch Anhänger über 750 kg, wenn zG des Anhängers kleiner Leermasse des ziehenden Fahrzeuges und die Kombination bis 3,5 t zG beträgt. Auch Zugmaschine, sFA oder Stapler bis 3,5 t zG.	3,2	Keine ärztlichen Untersuchungen bei Umschreibung.  B schließt L und S ein.
<b>BE (L)</b> 	<b>B Kfz mit einem Anhänger über 750 kg zG.</b> (Anhängelast und Stützlast des Zugfahrzeuges beachten)  Auch Zugmaschine oder sFA mit Anhänger.	3,2	BE ist notwendig, um größere Anhänger ziehen zu können.
<b>C1 (L)</b> 	<b>Kfz bis 7,5 t zG mit einem Anhänger bis 750 kg zG.</b>  Auch Zugmaschine, sFA oder Stapler bis 7,5 t zG.	3,2	Ab dem 50. Lebensjahr alle 5 Jahre ärztliche und augenärztliche Untersuchung. <b>Neubewerber:</b> Nach dem 45. Lebensjahr alle 5 Jahre. C1 schließt B ein.
<b>C1E (L)</b> 	<b>C1 Kfz mit Anhänger über 750 kg; C1E Zug bis 12 t zG.</b>  <b>CE 79: C1 Kfz mit einachsigen Anhänger, dreiachsiger Zug bis 18,5 t zG.</b> Auch Zugmaschinen über 32 km/h bbH bis 7,5 t zG mit zwei zulassungsfreien Anhängern bis 25 km/h (25 Schild). Auch Zugmaschine über 60 km/h bbH bis 7,5 t zG mit einem Anhänger (dreiachsiger Zug, Zuggesamtmasse > 12 t)	3,2	<b>Neubewerber C1 E und CE 79:</b> Ab dem 50. Lebensjahr alle 5 Jahre ärztliche und augenärztliche Untersuchung. <b>C1 E Neubewerber:</b> Nach dem 45. Lebensjahr alle 5 Jahre.
<b>C/CE (T)</b> 	<b>C Kfz über 7,5 t zG mit Anhänger bis 750 kg zG.</b> Auch Zugmaschine, sFA und Stapler über 7,5 t zG.  <b>CE Kfz: Lastzüge und Sattelzüge.</b> Auch lof Züge über 60 km/h bbH (u. a. Nimomg-, Lkw-Zugmaschine mit Anhänger)	2	Ab dem 50. Lebensjahr alle 5 Jahre ärztliche und augenärztliche Untersuchung. <b>Neubewerber:</b> Von Beginn an. C schließt C1 ein.

# Kfz-Steuerrecht (KraftStG)

## Ausnahmen gemäß § 3

Der § 3 Kfz-Steuergesetz regelt die Ausnahmen von der Kfz-Steuer für Fahrzeuge. In der Regel erhalten diese Fahrzeuge das amtliche grüne Kennzeichen. Das sind lof Zugmaschinen und Anhänger. Lof Zugmaschinen mit ihren Anhängern sind von der Kfz-Steuer befreit, wenn der LU diese Fahrzeuge im Auftrag und Rechnung des Landwirts einsetzt.

Das gleiche gilt für Sonderfahrzeuge. (s. Seite 9)

Selbstfahrende Arbeitsma-

schinen sind generell von Kfz-Steuer befreit. Das gilt auch, wenn sie für nicht Landwirte zum Einsatz kommen. Sie sind in § 3 FZV aufgeführt. Das gleiche gilt für lof Arbeitsgeräte.

Einsatz von lof Fahrzeugen für gewerbliche Tätigkeiten: Der LU hat seine von Kfz-Steuer befreiten Fahrzeuge für mindestens einen Monat zu versteuern, wenn er nicht landwirtschaftliche Arbeiten durchführt u. a. für Gewerbebetriebe wie Bauunterneh-

men (s. Seite 35).

Das gleiche gilt für Einsätze mit Kfz-Steuer befreiten Fahrzeugen für Kommunen (s. Seite 36).

### Kommentar

Die Finanzämter vor Ort können gemäß einem BFH Urteil bezüglich der Kfz Steuerbefreiung für entsprechende Fahrzeuge in eigener Verantwortung entscheiden.

# Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

## Ausnahmeregelung § 2

Die Befreiungstatbestände für LU sind im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Betrieben enger gefasst.

### Befreiung gemäß § 2 GüKG für LU:

- Die Beförderungen mit Kfz-Steuer befreiten Fahrzeugen (Umkreis 75 km) im Rahmen der Vermittlung eines Maschinenringes (MR e. V.) sind vom GüKG befreit.
- Als Lohnunternehmer ist er auch befreit, wenn er Beförderungen mit Kfz-Steuer befreiten Fahrzeugen (§ 3 Kfz-Steuergesetz) in land-



wirtschaftlichen Betrieben (im Auftrag und auf Rechnung vom Landwirt) durchführt, die in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit lof Arbeiten stehen (u. a. Beförderung und Ausbringen von

Gülle oder Klärschlamm, Silagebereitung, Ernte und Beförderung des Erntegutes vom Feld zum Betrieb).

- Es ist aber auch denkbar, dass ein Lohnunternehmer (LU) zugleich einen lof Betrieb betreibt und in die-

ser letzteren Eigenschaft tätig ist. Dann gilt ebenfalls die Befreiung gemäß § 2 GüKG.

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke und erlaubnisfrei auch mit Lkw. Der LU hat das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) darüber zu informieren.

### Geschäftsmäßiger Güterverkehr § 1 GüKG:

- Reine Beförderungen müssen direkt mit dem Landwirt vereinbart werden.

- Wenn ein Lohnunternehmer (Transporteur) über einen Agrardienst (Spediteur) Beförderungen durchführt.
- Beförderungen für Gewerbebetrieb (u. a. Bauunternehmer) oder Kommunen (z. B. Klärschlamm).

### Auflagen des geschäftsmäßigen Güterverkehrs:

Güterkraftverkehrserlaubnis ist erforderlich. Sie beinhaltet u. a.:

- Sachkunde
- finanzielle Eignung

- Güterschaden-Haftpflichtversicherung
- Marktzugang
- mitgeführte Begleitpapiere

### Kommentar

LU sind bezüglich der Befreiungsvorschrift § 2 GüKG benachteiligt, weil sie als gewerblicher Betrieb eingestuft sind.

# Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKFFQG)

## Geltungsbereich

- Alle Fahrer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t im Güterkraftverkehr müssen ab dem 10. September 2009 eine Grundqualifikation vorweisen. Der Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis allein genügt nicht mehr. Jeweils fünf Jahre nach Erwerb der Grundqualifikation müssen die Kenntnisse durch eine Weiterbildung aufgefrischt werden.
- Damit sind alle Transporte betroffen, die güterkraftverkehrspflichtig sind, d. h. dem GüKG unterfallen.
- Generell ausgenommen

von diesen Pflichten ist das Führen von Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h (vermerkt in der Zulassungsbescheinigung) nicht überschreitet.

- Ausgenommen sind ebenfalls Transporte, die § 2 GüKG unterfallen wie z. B. Transporte durch Lohnunternehmer, die lediglich als eine untergeordnete Teilleistung einer einheitlichen Dienstleistung im Auftrag und auf Rechnung für Land- oder Forstwirte erbracht werden.

### Praxistipp

Aufgrund einer Übergangsregelung entfällt für Fahrer, die vor dem 10. 9. 2009 die Fahrerlaubnis C/CE erwerben, die Pflicht zur Grundqualifikation. Daher sollten für den Betrieb geplante Erwerbe von Fahrerlaubnissen für den gewerblichen Güterkraftverkehr vor dem 10. 9. 2009 erfolgen, um Kosten und Zeit zu sparen. Der Weiterbildungszwang ist davon nicht betroffen.

# Autobahnmaut

## Befreiung von der Mautpflicht

Die Autobahnmaut bezieht alle Kfz- oder Fahrzeugkombinationen in die Mautpflicht ein, die ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

Befreit davon sind Zugmaschinen mit den Schlüsselnummern 8710 (neu: 8910 Ackerschlepper) und 8720 (neu: 8920 Geräteträger). Diese sind auf Grund ihrer Bauart nicht generell für die Güterbeförderung bestimmt. Sie unterliegen daher grund-

sätzlich nicht der Mautpflicht. Das gleiche gilt für selbstfahrende Arbeitsmaschinen bei Autobahnfahrt. Dagegen müssen Halter bzw. Fahrer für Zugmaschinen mit der Schlüsselnummer 8700 und deren Anhänger die Maut entrichten.

Antragstellung siehe Internet: <http://www.toll-collect.de>

### Kommentar

Die Maut gilt seit 1. Januar 2005.



■ Zeichen 390. Mautpflicht nach dem Autobahngesetz – ABMG.

# Gefahrgutverordnung (GGVS)

## Befreiungsvorschriften



Für mobile Dieseltankstellen bis 1.000 l ist kein Gefahrgutschein erforderlich. Gefahrkennzeichnung, Gefahrzettel und Kennzeichnung der UN-Nummer müssen am Behälter vorhanden sein. Lösungen aus PSM mit Wasser in Feldspritzen oder Flüssigdünger sind im Sinne der GGVS kein Gefahrgut. Achten Sie auf die Hinweise der Verpackungen.

### Fahren mit alternativem Kraftstoff

Gemäß § 19, Kommentar 24 StVZO erlischt die Betriebslaubnis nicht, wenn der Motor des Kfz anstelle von Dieselmotoren mit Rapsöl oder Rapsmethylester betrieben wird. Allerdings dürfen keine Fahrzeugteile verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist und deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann. Im Zweifelsfall sollte man einen amtlich anerkannten Sachverständigen hinzuziehen.

Die Verwendung von Bio-

kraftstoffen verstößt auch nicht gegen § 47, Abgase StVZO. Nach neuesten Informationen des Bundesministeriums für Verkehr kann bei Umbau für den Rapsölbetrieb ein Gutachten bezüglich der Abgaswerte gemäß der Typprüfung erforderlich sein. Der Umrüster sollte diesbezüglich befragt werden.



# Anzeige New Holland

# Straßenverkehrsordnung (StVO)

## Verhalten im Straßenverkehr



■ *Gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr ist wichtig, Arbeitsgeräte sind kenntlich zu machen.*

grundsätzlich für den technischen Zustand der Fahrzeuge und Arbeitsgeräte verantwortlich ist. Er kann diese Verantwortung allerdings auf einen Bediensteten seines Betriebes übertragen.

Desgleichen besteht die Möglichkeit, dass der Fahrer bestimmte, für den Halter relevante Vorgaben, übernimmt. Dies sollte schriftlich erfolgen.

### § 31 b StVZO

Führer von Kraftfahrzeugen sind verpflichtet, zuständigen Personen (Polizei) auf Verlangen folgende mitzuführende Gegenstände vorzuzeigen und zur Prüfung des vorschriftsmäßigen Zustands auszuhändigen:

1. Ein Warndreieck für Iof Zug- oder Arbeitsmaschinen. Anm.: Warndreieck generell erforderlich, eingeschaltete Blinklichter am Fahrzeug allein sind nicht ausreichend.
2. Ein Unterlegkeil bei Kraftfahrzeugen mit einem zG von mehr als 4 t. Zwei

## Halterpflichten

Der Lohnunternehmer ist gefordert, seine Fahrzeuge und Arbeitsgeräte jederzeit einsatzfähig zu halten. Schließlich sind diese Betriebsmittel seine Arbeitswerkzeuge, mit denen er sein Geld verdient. Seine Mitarbeiter sind Spezialisten und müssen diese Maschinen bedienen können. Sie werden entsprechend weitergebildet. Ein Teil der Betriebsstunden werden auf öffentlichen Straßen verbracht. Damit sind die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts zu beachten.

### § 31 StVZO

Im § 31 StVZO wird die Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge erläutert: Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt

ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

#### Anmerkung

Durch die amtliche Überprüfung eines Fahrzeugs wird dem Halter oder Führer des Fahrzeugs die Verantwortung für dessen vorschriftsmäßigen Zustand nicht abgenommen. Bei unvorschriftsmäßigem Zustand eines Fahrzeugs oder der Ladung werden stets Ermittlungen angestellt, ob neben dem Fahrer auch den Halter ein Verschulden trifft.

Damit wird deutlich, dass der Lohnunternehmer als Halter



■ *Lichttechnische Einrichtungen säubern.*

Unterlegkeile bei drei- und mehrachsigen Fahrzeugen und einachsigen Anhängern mit einem zG von mehr als 750 kg.

Erste-Hilfe-Material ist nach der Vorschrift auf ldw. Zug- oder Arbeitsmaschinen nicht erforderlich. Eine Warnweste sollte ebenfalls vorhanden

**Anmerkung**

Man sollte für alle Fälle auch Erste Hilfe Material im Fahrzeug mitführen.

sein, so schützt man sich selbst und andere Verkehrsteilnehmer werden gewarnt, wenn man auf der Straße beispielsweise Sicherheitsmaßnahmen vornimmt.



■ *Der Halter ist für den technischen Zustand verantwortlich.*

**Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme § 1 Absatz 1 StVO**

Dieses Gebot gilt allgemein im deutschen Straßenverkehrsrecht und sollte von den LU stets beachtet werden. So ist es insbesondere ratsam, innerorts die Geschwindigkeit zu reduzieren bzw. den Gegebenheiten anzupassen, um erhöhte Gefahren zu vermeiden. Zudem wird so die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Bereich der Landwirtschaft nicht beschädigt.

**Ladungssicherung § 22 StVO**

Die Ladung mit Erzeugnissen darf bis zu 3 m breit und über 4 m hoch sein. Die Zuggesamtlänge gilt bis 20,75 m. Das gilt nicht auf Autobahnen und Kfz-Straßen, dort ist die Breite bis 2,55 m zulässig und die Höhe von 4 m ist einzuhalten. Die Ladung sowie Spannketten, Geräte und sonstige Ladungseinrichtungen sind verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen und vermeidbares Lärmen besonders zu sichern. Dies gilt auch im Falle einer Vollbremsung bzw. plötzli-

**Anmerkung**

Es empfiehlt sich, die Ladungssicherung eher umfassend als gering durchzuführen, da die Kontrollbehörden dies in jüngster Zeit verstärkt kontrollieren.

chen Ausweichbewegung. § 3 StVO Geschwindigkeit ist von Bedeutung: Der Fahrzeugführer hat seine Geschwindigkeit den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

**Anmerkung**

Die Ladung von lof Erzeugnissen ist so zu verstauen, dass sie nicht herabfallen kann. Dabei ist eine angepasste Fahrgeschwindigkeit zu berücksichtigen. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) bietet ein spezielles Programm „Ladungssicherung für lof Erzeugnisse und Bedarfsgüter“ an.



■ *Hochgebaute Fahrzeuge dürfen bis 4 m hoch sein. Die Ladung mit lof Erzeugnissen darf über 4 m hoch sein. Berücksichtigen Sie das bei Bahnübergängen oder Unterführungen.*

## Straßenverunreinigungen § 32 StVO

Beschmutzung der Fahrbahn durch Vieh oder Ackerfahrzeuge (Schmutz, Gülle, Silage) ist zu vermeiden, jedenfalls aber unverzüglich zu beseitigen. Bis zur Reinigung ist die Gefahrenstelle abzusichern (Person mit Fahne, Warndreieck). Beim Säubern schützt man sich selbst durch eine Warnweste. Zuständige Stellen dürfen derartige Gefahrenstellen auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen. Nach dem Verursacherprinzip ist derjenige, welcher die Straße verschmutzt, auch zur Reinigung verpflichtet.

### Anmerkung

Bei einer festgestellten Straßenverschmutzung wird vorrangig der Fahrer dafür verantwortlich gemacht. Sollte der verantwortliche Fahrer nicht ermittelbar sein, wird die Spur zum Feld verfolgt und dann möglicherweise dessen Besitzer verantwortlich sein. Deshalb sollte die Frage der Verantwortlichkeit für die Straßenreinigung insbesondere beim Abfahren von Erntegut mit mehreren Beteiligten per schriftlicher Vereinbarung zwischen Lohnunternehmer und seinem Kunden geregelt werden.

- Mit Warnweste ist man beim Säubern der Straße besser zu erkennen.

## Gewichtsbeschränkte Straßen

Prüfen Sie vorher Feldwege, Wirtschaftswege, Unterführungen oder Brücken auf die Befahrbarkeit mit den schweren Fahrzeugen. Befragen Sie vorher den Halter oder die Gemeinde.



- Nur der Hinweis „lof Verkehr frei“ lässt zu, dass Lohnunternehmer derartige Wirtschaftswege befahren dürfen.



- Das tatsächliche Gewicht von 7,5 t des Einzelfahrzeuges darf nicht überschritten werden.



- Niederdruckbreitbereifung ist auch als straßenschonend anzusehen. Langsame Fahrt schont ebenfalls die Wege.



## Sonntagsfahrverbot gemäß § 30 StVO

An Sonn- und Feiertagen dürfen Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t und Anhänger hinter Lkw in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr auf öffentlichen Straßen nicht verkehren. Das gilt nicht bei der Beförderung von Milchprodukten, Fleischprodukten, Fischprodukten und verderblichem Obst und Gemüse. Gemäß § 30 StVO, VwV. - StVO zu Absatz 3, sind auch Zugmaschinen mit und ohne

Hilfsladefläche, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen, nicht von dem Verbot betroffen. Der Transport mit Lkw und deren Anhänger ist an Sonn- und Feiertagen unter bestimmten Voraussetzungen für Iof Transporte gemäß dem Landesrecht möglich. Dies erfordert eine Antragstellung. Prüfen Sie daher die Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes.



■ Bei Schuttgütern ist die Fahrgeschwindigkeit den Eigenschaften der Ladung anzupassen. **Bei Fahrten durch Ortschaften langsamer fahren!**

## Transport für Iof Betrieb oder Gewerbe

■ Transporte in Auftrag und Rechnung für Bauunternehmer sind u. a. gewerbliche Transporte.



### Reiner Iof oder gewerblicher Transport des LU mit Zugmaschine über 7,5 t und Anhänger über 10 t zulässiger Gesamtmasse bei mehr als 40 km/h bbH.

Vorschrift	für Iof Betrieb	für gewerblichen Betrieb
Zulassung	ja	ja
Kfz Steuer Befreiung	ja	nein, mindestens 1 Monat versteuern
Haftpflichtversicherung	ja, günstiger	ja
Überwachung	jährlich HU, halbjährlich SP	jährlich HU, halbjährlich SP
Fahrerlaubnis	Klasse T, ab 18 Jahre	Klasse CE, ab 21 Jahre
Befreiung gemäß § 2 GüKG	nein, wenn direkt mit Landwirt ja, über MR e.V. vermittelt	nein, Erlaubnis notwendig
Kontrollgerät	nein, im 100 km Umkreis	ja, für Traktor über 40 km/H bbH
Agrardieselvergütung	ja, über Landwirt	nein
Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz	nein	ja, ab 45 km/h

# Kommunaler Einsatz

Einsatz für Kommunen mit Traktoren und selbst-fahrenden Arbeitsmaschinen



- Die Kfz Steuer für die Zugmaschinen und Anhänger ist für mindestens 1 Monat zu entrichten.

Bei Arbeiten in Auftrag und Rechnung für die Kommune hat der LU neben den Auflagen für den jeweiligen Einsatz (u. a. Niederdruckbreitbereifung, Hydrauliköl auf Pflanzenölbasis) auch einige straßenverkehrsrechtliche Vorgaben einzuhalten. Die Haftpflichtversicherung ist mit der zuständigen Versicherung zu klären. Die FE Klasse T, nur für lof Zwecke geregelt, könnte in Frage gestellt sein. Für Wasser- und Bodenverbände, die an Flächen der Landwirte sowie im Winterdienst arbeiten, ist die Klasse T ausreichend.



- Gemäß §§ 3, 8 und 10 FZV können angehängte lof Arbeitsgeräte auf Antrag des Halters ein amtliches grünes Kennzeichen führen. Sie unterliegen damit der Überwachung.

Bei Transporten sind gleiche Vorgaben wie beim Gewerbebetrieb. Sollte der Landwirt jedoch Auftraggeber für den LU sein und das Gut (u. a. Klärschlamm) von der Kommune zum lof Betrieb verbracht werden, ist der lof Zweck erfüllt.

Beim Einsatz mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (u. a. Bagger) sind gleiche Vorgaben wie für den lof Betrieb vorhanden.



■ Bei Arbeiten von der Straße aus, sind die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen.

## Traktoren bis 60 km/h

Was ist zu beachten?

Die Richtlinie für die Prüfung der Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern wurde Ende 2003 in einigen Punkten geändert. Die Lenkanlage muss ein einfaches, sicheres Lenken des Kfz zu seiner bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit gewährleisten. Bei Kfz mit Hilfskraftlenkanlagen, wie sie bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen eingebaut sein können, die über reine hydraulische Übertragungseinrichtungen



■ Traktorreifen für Geschwindigkeiten von 60 km/h sind möglich.

**38 TRAKTOREN BIS 60 KM/H**

verfügen, gilt dies jetzt bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h. Zukünftig werden einige Hersteller wohl Ackerschlepper mit entsprechender Höchstgeschwindigkeiten anbieten. Höhere Geschwindigkeiten werden als Verkaufsargument begründet mit weniger Fahrzeiten bei Transporten, besonders über

längere Strecken, insbesondere bei Leerfahrten oder auf Straßen mit relativ geraden und ebenen Strecken. Im Übrigen darf man im Zug mit zwei entsprechend zugelassenen Anhängern bis 60 km/h Betriebsgeschwindigkeit fahren. Häufiges Wechseln von schwerem Zug und Leerfahrten u. a. bei der Silagebereitung oder beim Ausbringen von Gülle wird

auch als Argument für gerechtfertigte höhere Geschwindigkeiten angegeben. Das Fahren im großen Gang mit geringerer Motordrehzahl ist als energiesparend anzusehen. Bestimmte Getriebetechniken und eine Leistungsreserve unterstützen dies. Als Nebeneffekt werden weniger Motorgerausche an die Umgebung abgegeben.

**Traktoren über 7,5t zG mit 40 oder bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (Eintragung im Kfz-Schein) im LU-Betrieb.**

Vorschrift	bis 40 km/h	bis 60 km/h	Bemerkungen
EG Betriebserlaubnis	ja	nein	z. Z. keine Änderungen
Überwachung § 29 StVZO	alle 2 Jahre HU	jährlich HU, halbjährlich SP	unterschiedliche Überwachungsgebühren
Fahrerlaubnis FeV	T mit 16 Jahren	T mit 18 Jahren	Alter des Auszubildenden von Bedeutung
Radabdeckung mit Breitbereifung	2/3 des Rades abdecken	2/3 des Rades abdecken	Nachrüstung mit Breitbereifung beachten
Mitführen von Starr-Deichselanhängern	Stützlast bis 4000 kg	Stützlast bis 2000 kg	Ausnahmen beachten
Kontrollgerät	nein	Nein, bis 100 km Umkreis bei lof-Zwecken	Kontrollgerät kein Serienausstattung

**Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h**

Der Unimog, der JCB und der umgebaute Lkw zur Zugmaschine sind lof Kfz, die

mit mehr als 60 km/h auf der Autobahn oder Kraftfahrstraße fahren dürfen. Gesamtbreite bis 2,55 m.



■ Wer auf der Autobahn oder einer Kraftfahrstraße fahren will, darf dies in der Regel nur mit Fahrzeugen, die eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h aufweisen. Es sei denn ein Zusatzschild mit dem Hinweis „lof Verkehr frei“ erlaubt dort die Fahrt.





## Neunmal in Folge die Nr. 1 – Zuverlässigkeit ist eben unsere Stärke.

### Vielen Dank für Ihr Vertrauen

Als Deutschlands größter Landtechnikhersteller sind uns die vielfältigen Anforderungen unserer Kunden an innovative Landmaschinen ein besonderes Anliegen. Umso mehr freut es uns, dass John Deere in Deutschland wieder die Nr. 1 bei Traktoren ist – zumindest haben Sie 2008 so entschieden\*. Ihre Zustimmung gibt uns das gute Gefühl, auf dem richtigen Weg zu sein.

Für das entgegengebrachte Vertrauen und 6.203 zugelassene John Deere Traktoren allein im letzten Jahr bedanken wir uns ganz herzlich.

Auch in der kommenden Saison bleibt alles beim Alten:  
Denn Zuverlässigkeit ist eben unsere Stärke.

\* Größter Marktanteil bei Traktoren im Kalenderjahr 2008

[www.JohnDeere.de](http://www.JohnDeere.de)



# Sicherheitsprüfung von Maschinen

## Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VGS) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften überprüfen in Zeitabständen den LU-Betrieb und die dort vorhandenen Maschinen und Geräte.

Dabei werden auch straßenverkehrsrechtliche Belange berücksichtigt.

Bestimmte Maschinen unterliegen einer Kontrolle gemäß der Maschinenrichtlinie. Das sind u. a. Hoffahrzeuge wie Radlader, Stapler, Kräne.



■ Prüfsiegel für Maschinen.



■ Radlader, Stapler und Kräne unterliegen einer Kontrolle gemäß der Maschinenrichtlinien.

# Punktecatalog bei Überladung

## Übersicht

Überschreiten in v. H.	Regelsatz in Euro	Punkte
<b>für Inbetriebnahme</b>		
2 bis 5	30	
mehr als 5	50	1
mehr als 10	60	1
mehr als 15	75	1
mehr als 20	100	3
mehr als 25	150	3
mehr als 30	200	3
<b>für Anordnung oder Zulassung der Inbetriebnahme</b>		
2 bis 5	35	
mehr als 5	75	1
mehr als 10	125	3
mehr als 15	150	3
mehr als 20	200	3
mehr als 25	225	3

■ Punktecatalog bei Überladung mit Kfz über 7,5 t und Anhänger über 2 t.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

LU Service GmbH  
 Seewiese 1 · 31555 Suthfeld-Riehe  
 Telefon: (0 57 23) 74 97-0  
 Telefax: (0 57 23) 74 97-11  
 E-Mail: info@lu-service.de  
 Internet: www.lohnunternehmen.de

### Anzeigen:

Antje Grobe  
 E-Mail: grobe@lu-verband.de

### Layout und Satz:

Alexandra Schönebeck, Typographin  
 E-Mail: al.schoenebeck@t-online.de

### Redaktion:

Dipl. Ing. Günter Heitmann  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 (verantwortlich für den Inhalt)

### Druck:

Druckhaus Köhler  
 Siemensstraße 1 – 3 · 31177 Harsum  
 www.druckhaus-koehler.de

# LKW-/Sattelzug-Einsatz im Güterverkehr

## Übersicht

Fahrzeugbauarten	LKW/Sattelzug
Abmessungen/Gewichte §§ 32/34 StVZO	je nach Zug bis 18 m/bis 40 t
Fahrerlaubnis § 6 FeV	Klasse CE, Alter 21 Jahre
Zulassung § 3 FZV (§ 18 StVZO)	ab 6 km/h
Überwachung § 29 StVZO	HU und SP
KfZ-Steuerrecht § 3 Nr. 7 KfZ StG	Nicht KfZ-Steuer befreit, Für Sattelaufleger grünes Kennzeichen möglich § 10
Fahren für eigene Zwecke § 2 GüKG	nein/Erlaubnis für Güterverkehr
Begleitpapiere § 2 GüKG	ja, Lieferschein
Maschinenring e. V. § 2 GüKG	MR darf nicht vermitteln
Fahrpersonalgesetz (EG VO) Kontrollgerät	ja, Kontrollgerät für Lenk- und Ruhezeiten
Fahren an Sonn- und Feiertagen § 30 StVO	nein (Ausnahme prüfen)
Berufskraftfahrer, Weiterbildung ab September 2009	ja

# Kontakt und Literatur

## Autor



**Günter Heitmann**  
**Dipl.-Ing.**

Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen  
Johannsenstraße 10  
30159 Hannover  
Telefon: (05 11) 36 65-14 51  
Telefax: (05 11) 36 65-15 37  
guenter.heitmann@lwk-  
niedersachsen.de

## Fachreferent für Rechtsfragen



**Pirko Renftel**  
Bundesverband  
Lohnunternehmen (BLU) e. V.  
Seewiese 1  
31555 Suthfeld-Riehe  
Telefon: (0 57 23) 74 97-60  
Telefax: (0 57 23) 74 97-11  
renftel@lu-verband.de

## Literatur

**StVZO, Loseblatt Texte  
Kommentare,  
Kirschbaumverlag, Bonn**

- Merkblätter als Anhang in § 30 StVZO:  
Merkblatt für Anbaugeräte vom 25. 3. 1999, Änd. bis 13. 9. 2004, Verkehrsblatt (VkBl.) S. 268.  
Merkblatt für angehängte Iof Arbeitsgeräte vom 13. 11. 2000, VkBl. S. 674  
Änd. bis 28. 1. 2003.  
Merkblatt für Stapler vom 19. 11. 2004, VkBl. S. 604  
Merkblatt für Winterdienst vom 07. 10. 1996, VkBl. S. 528

**Merkblatt als Anhang in  
§ 43 StVZO**

Merkblatt für Iof Zugmaschinen mit Starrdeichselanhänger vom 27. 8. 2002, VkBl. S. 581

**Merkblatt für die Güterbeförderung in der Landwirtschaft**, Bundesanstalt für Güterverkehr, Köln (BAG), LWK Niedersachsen

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften**

Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VGS), Kassel Gefahrstoffe sicher transportieren GBG 17.2, LBG, Kassel

**aid Broschüre 1035/2008**

Ldw. Fahrzeuge im Straßenverkehr, Bonn

**DLG Merkblätter**

- 325 Reparatur und Wartung von Traktoren und Landmaschinen 10/2001  
326 Bremsen für Iof Fahrzeuge 8/2002

**Lehrbuch Traktor fahren für L und T Klassen**

Degener Verlag, Hannover

Schutzgebühr: 3,- €



LU  
Lohnunternehmer  
Service GmbH

---

Seewiese 1  
31555 Suthfeld-Riehe  
Telefon 0 57 23/74 97-0  
Telefax 0 57 23/74 97-11  
E-Mail [info@lu-service.de](mailto:info@lu-service.de)  
Internet [www.lohnunternehmen.de](http://www.lohnunternehmen.de)